

Wahlbekanntmachung

- I. Am 12. September 2021 finden in der Samtgemeinde Brome die folgenden Kommunalwahlen statt

Landrats-, Samtgemeindebürgermeister-, Kreis -, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr

- II. Die Samtgemeinde Brome ist in 17 Wahlbezirke aufgeteilt:
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2021 bis 22.08.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- III. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.
- IV. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat
- **drei Stimmen für die Kreiswahl,**
 - **drei Stimmen für die Samtgemeindewahl,**
 - **drei Stimmen für die Gemeindewahl,**
 - **eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates sowie**
 - **eine Stimme für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters**
- V. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.
- Sie kann
1. bei der **Wahl des Kreistages, des Samtgemeinderates sowie des Gemeinderates** jeweils **bis zu drei Stimmen** vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**

2. bei der **Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters** lediglich **eine Stimme** für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

- VI. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
- VII. Die wählende Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
- VIII. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an den Wahlen **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Samtgemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Samtgemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Samtgemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen **nur einen** grünen Stimmzettelumschlag und nur einen gelben Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

- IX. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters von mehreren

Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführende/n **Stichwahl/en** finden am

26. September 2021,

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

- X. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- XI. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Brome, den **27.08.2021**

L.S.

gez. Alexander Pede
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Leiter Fachbereiche Finanzen und
Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter

Auszuhängen am: _____

Abzunehmen am: _____

Rückgabe: _____

Erledigt: _____

(Unterschrift)